



Grundschule Otterfing

Schutz- und Hygienekonzept

für die Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Stand 27.10.2020

Das Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich am Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.10.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021) (Stand: 02.10.2020) gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2002 (Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89)).

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Die Übertragung erfolgt meist direkt durch die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitsteilchen über die Schleimhäute der Atemwege. Diese Flüssigkeitsteilchen entstehen beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen und schweben in der Luft.

Darüber hinaus ist auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen denkbar, wenn auch sehr unwahrscheinlich. Dies geschieht ggf. über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann bereits ein bis zwei Tage vor Symptombeginn bzw. bei nur leichten Symptomen (z.B. verstopfte Nase, Kopfschmerzen) erfolgen (Informationen des Robert-Koch-Instituts, Stand 27.08.2020).

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der folgenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Sie gelten für alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen.

Ziel ist es, für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen.

1) Persönliche Hygiene

- **Abstand halten** (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Klasse)
- **kein Körperkontakt** (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden):
 - Alle Klassenzimmer sind mit **Flüssigseife und Einmalhandtüchern** ausgestattet.
 - Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln der Schülerinnen und Schüler sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
 - Beim Hände waschen bzw. desinfizieren sind die Kinder – soweit wie möglich – zu beaufsichtigen.
 - Entsprechende Anleitungen für das sachgemäße Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus.
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, wegrehen)
- **Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden**

2) Raumhygiene

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle gemeinschaftlich genutzten Räume der Schule, z.B. Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Sekretariate, ...

- **Räume intensiv lüften**
 - vor Unterrichtsbeginn
 - während des Unterrichts: dauerhaft geöffnete Fenster bzw. mind. 5 min Lüften durch vollständig geöffnete Fenster in 45 min-Intervallen (keine Kipplüftung)
 - geöffnete Klassenzimmertüren
 - Alle Klassenzimmer sind mit CO₂-Messgeräten ausgestattet. Diese werden während des Unterrichts angeschaltet. Bei einer zu hohen CO₂-Konzentration wird entsprechend gelüftet.
- **Schulgebäude reinigen**
 - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch

- keine routinemäßige Flächendesinfektion der Schule; falls eine Flächendesinfektion im Einzelfall notwendig erscheint: **Wischdesinfektion, keine Sprühdeseinfektion** (weniger effektiv, Desinfektionsmittel sollten möglichst nicht eingeatmet werden)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung
- **möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände**
 - in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte
- **Hygiene im Sanitärbereich**
 - Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
 - hygienisch sichere Müllentsorgung, u. a. durch Auffangbehälter für Einmalhandtücher

3) Verhalten im Schulgelände

- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Alltagsmasken, z.B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend**.
- Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen umschlossen ist, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt ist, können einen gleichwertigen Ersatz darstellen **(z. B. Smile-by-EGO)**. „Visiere“ / „Face-Shields“ sind nicht zulässig.
- Diese Pflicht umfasst **alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** (wie z.B. Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Verwaltungsbereich) und auch **das freie Schulgelände**. Zum Essen und Trinken kann die Maske kurzzeitig abgenommen werden.
- Alle Personen auf dem Schulgelände halten einen **Mindestabstand von 1,5 m**.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder die unter Punkt 11 genannten Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule **nicht** betreten.

4) Unterricht: Mindestabstand und feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen** beibehalten werden.

- Unterricht in der regulären Klassenstärke, **kein Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse**
- weiterhin **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- keine klassenübergreifenden Projekte
- **keine Durchmischung der Lerngruppen** (Ausnahme: kath. Religion, evang. Religion, Ethik, Brückenangebot → Hier ist auf eine **blockweise Sitzordnung der Teilgruppen** zu achten. Zwischen den Teilgruppen gilt der Mindestabstand von 1,5 m.)
- wenig Klassenzimmerwechsel (Ausnahme: kath. Religion, evang. Religion, Ethik, PC-Raum, Schülerbibliothek, Differenzierungsstunden, Aula, Turnhalle)
- feste, frontale Sitzordnung mit möglichst großen Abständen zwischen den Schülertischen (z. B. äußere Tischreihen ganz an die Außenwände)
- Partner- und Gruppenarbeit wieder möglich
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**
 - Das Tragen einer MNB ist grundsätzlich auch im Klassenzimmer verpflichtend. Sobald Schülerinnen und Schüler ihren Sitzplatz erreicht haben, kann diese abgenommen werden.
 - Lehrkräfte können ihre MNB bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern abnehmen (z.B. an der Tafel).

5) Unterrichtsbeginn und -ende

- **Einlass für alle Kinder: 07.45 bis 08.00 Uhr**
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt auf dem gesamten Schulgelände (z.B. auch im Fahrradunterstand).
- Die Kinder nutzen bei Unterrichtsbeginn und -ende fest zugeordnete Ein- und Ausgänge.

| | |
|-----------|-------------------------------|
| 1a | Eingang Pausenhof, linke Tür |
| 1b | Eingang Klettergerüst |
| 2a | Eingang Pausenhof, linke Tür |
| 2b | Eingang Klettergerüst |
| 3a | Eingang Pausenhof, rechte Tür |
| 3b | Eingang Pausenhof, rechte Tür |
| 4a | Haupteingang, Straßenseite |
| 4b | Seiteneingang, Rappelkiste |
| 4c | Seiteneingang, Rappelkiste |

- Nach Betreten und beim Verlassen des Schulhauses desinfizieren oder waschen sich die Kinder ihre Hände (Desinfektionsspender an den Eingangstüren, Waschbecken im Klassenzimmer).
- Die Schülerinnen und Schüler werden beim Ankommen vom Hausmeister (Eingänge Aula) bzw. von den FSJlern (Eingänge Neubau) beaufsichtigt. Am Unterrichtsende übernimmt – falls möglich – die letzte in der Klasse unterrichtende Lehrkraft die Aufsicht (Begleitung bis zum Ausgang).
- Bei der Vergabe der Spinde ist von der jeweiligen Klassenlehrkraft auf ausreichend Abstand zu den Spinden anderer Klassen zu achten.

6) Pausen

a) Kleine Pause im Klassenzimmer (5 – 10 min)

- Die kleine Pause findet **gestaffelt nach Klassen** statt, d. h. es halten sich in der Regel nur Kinder einer Klasse in einem Sanitärbereich auf.

| 1. Stock | | Erdgeschoss | |
|-----------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| 1a | 08.50 – 08.55 Uhr | 3a | 09.00 – 09.05 Uhr |
| 1b | 09.00 – 09.05 Uhr | 3b | 09.10 – 09.15 Uhr |
| 2a | 09.10 – 09.15 Uhr | 4a | 09.20 – 09.25 Uhr |
| 2b | 09.20 – 09.25 Uhr | 4b | 09.30 – 09.35 Uhr |
| | | 4c | 09.40 – 09.45 Uhr |

- Vor oder nach der Ess- und Trinkpause (abhängig davon, wann die jeweilige Klasse in die große Pause startet) werden die Hände gewaschen (Waschbecken im Klassenzimmer, auf den Toiletten) oder desinfiziert (eigene Desinfektionsmittel der Schülerinnen und Schüler).

b) Große Pause auf dem Pausenhof (20 min)

- Während der großen Pause werden die Klassenzimmer bei vollständig geöffneten Fenstern gelüftet.

- Die große Pause findet in **zwei Zeiteinheiten** statt.
 - 09.30 – 09.50 Uhr für die Jahrgangsstufen 1/2
 - 10.20 – 10.40 Uhr für die Jahrgangsstufen 3/4

- Jgst. 1/2: Der Pausenhof wird in **vier Zonen** eingeteilt. In jeder Zone hält sich jeweils nur eine Klasse in einem rotierenden System auf.
 - Zone 1: gepflasterter Hof, überdachter Bereich
 - Zone 2: Wiese, Unterstand mit Tischtennisplatte, Rettungsstraße bis zum Zaun
 - Zone 3: Hartplatz, Rettungsstraße
 - Zone 4: Spielberg, Spielplatz, Atrium

- Jgst. 3/4: Der Pausenhof wird in **fünf Zonen** eingeteilt. In jeder Zone hält sich jeweils nur eine Klasse in einem rotierenden System auf.
 - Zone 1: gepflasterter Hof vorne, überdachter Bereich
 - Zone 2: Wiese, Unterstand mit Tischtennisplatte, Rettungsstraße bis zum Zaun
 - Zone 3: Hartplatz, Rettungsstraße
 - Zone 4: Spielberg, Spielplatz, Atrium
 - Zone 5: gepflasterter Hof hinten (Nähe Fahrradunterstand)

- Zwischen Kindern einer Klasse ist das Masken- und Abstandsgebot während der Pause draußen aufgehoben, da sich in einer Zone nur Kinder einer Klasse aufhalten.
- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Die Kinder werden klassenweise von der Klassenleitung in einer Einerreihe mit Maske durch das Schulhaus geführt (feste Ein- und Ausgänge).
- Beim Verlassen und Wiederbetreten des Schulhauses desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht ihre Hände.

- Kinder einer Klasse spielen mit Spielgeräten aus der klasseneigenen Pausenbox. Auch die Tischtennisplatte, der Hartplatz, die Schachfiguren und das Klettergerüst können genutzt werden.

| Kl. | Zeit | Zone 1 | Zone 2 | Zone 3 | Zone 4 | Zone 5 | Ein- und Ausgang |
|-----|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------------------|
| 1a | 09.30 – 09.50 Uhr | Mo, Fr | Di | Mi | Do | | Pausenhof, linke Tür |
| 1b | 09.30 – 09.50 Uhr | Mi | Do | Mo, Fr | Di | | Klettergerüst |
| 2a | 09.30 – 09.50 Uhr | Di | Mo, Fr | Do | Mi | | Pausenhof, linke Tür |
| 2b | 09.30 – 09.50 Uhr | Do | Mi | Di | Mo, Fr | | Klettergerüst |
| 3a | 10.20 – 10.40 Uhr | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Pausenhof, rechte Tür |
| 3b | 10.20 – 10.40 Uhr | Fr | Mo | Di | Mi | Do | Pausenhof, rechte Tür |
| 4a | 10.20 – 10.40 Uhr | Do | Fr | Mo | Di | Mi | Pausenhof, linke Tür |
| 4b | 10.20 – 10.40 Uhr | Mi | Do | Fr | Mo | Di | Klettergerüst |
| 4c | 10.20 – 10.40 Uhr | Di | Mi | Do | Fr | Mo | Klettergerüst |

c) Toilettengang im Einzelfall

- Toilettengänge zu den Pausenzeiten anderer Klassen sollten vermieden werden.
- Ggf. ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu Kindern anderer Klassen zu achten.

7) Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

Sportunterricht ist wieder möglich.

- Während des Ausübens von Sport ist die Maskenpflicht aufgehoben. Lehrkräfte können ihre Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Bei Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z.B. Selbstverteidigung, Akrobatik in der Gruppe), ist die **Gruppengröße auf 5 Kinder** zu beschränken (möglichst feste Gruppen).
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (z.B. Reck, Barren, Bällen, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen.
- Die Schülerinnen und Schüler ziehen sich weiterhin im Klassenzimmer um. Sollte der Sportunterricht über die große Pause gehen, können Jacken und Straßenschuhe mit in die Umkleide genommen werden.
- Die Turnhallen werden **dauerhaft quergelüftet**.

- Während des Sportunterrichts werden nur die Toiletten in den Umkleieräumen genutzt.

b) Schwimmunterricht

- Im Bus sitzen die Kinder paarweise entsprechend der Sitzordnung im Klassenzimmer. Sie tragen während der Fahrt ihre Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Kinder betreten den Eingang mit einer mindestens 5-minütigen Pufferzeit zu der vorherigen Klasse. Zur Unterrichtszeit befindet sich im gesamten Bad nur eine Klasse der Grundschule Otterfing.
- Auch im Schwimmbad gilt auf den Gängen Maskenpflicht. Jungen und Mädchen ziehen sich in getrennten Sammelumkleiden um. In der Umkleide werden die Masken abgenommen.
- Damit die Haare nicht vollständig durchnässt werden, verwenden die Kinder Neoprenmützen.
- Die Duschen werden mit einer mindestens 15-minütigen Pufferzeit zu der vorherigen Gruppe betreten. In die Dusche gehen jeweils nur 4 Kinder parallel. Die Duschplätze sind deutlich voneinander getrennt. Die Duschräume werden mit ständig betriebenen Abluftventilatoren (Frischluftzufuhr) belüftet.
- In die Schwimmhalle gelangen die Kinder jeweils in Vierergruppen.
- Während des Schwimmunterrichts wird auf Körperkontakt verzichtet.
- Die Haartrockner werden je nach Nässe der Haare und Witterung benutzt. Zwischen den Haartrocknern besteht ein Mindestabstand von 2,0m. Die Griffe der Haartrockner werden regelmäßig gereinigt.
- Kinder, deren Haare trocken sind, stellen sich bei der Lehrkraft auf dem Gang an.

Organisation:

Abfahrt in Otterfing 10.50 Uhr, Ankunft 11.00 Uhr

Betreten Eingang 11.05 Uhr, Start Schwimmen 11.15 Uhr

Ende Schwimmzeit 11.45 Uhr, Verlassen Bad 12.00 Uhr

Ankunft in Otterfing: 12.15 Uhr

Vor und nach der Grundschule Otterfing ist jeweils eine andere Klasse / Schule eingebucht. Um einen gewissen Puffer einzubauen, verringert sich die effektive Schwimmzeit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10 Minuten auf 30 Minuten im Wasser.

c) Musikunterricht

- Während des praktischen Singens ist die Maskenpflicht aufgehoben.
- Da beim Singen zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten ist, wird dies nur **in der Aula** (Querformat) praktiziert.
 - **versetzte Stehordnung** entsprechend der Abstandsmarkierungen am Boden
 - Alle singen möglichst in eine Richtung.
 - **wenn möglich: Dauerlüftung während des Singens durch die beiden Außentüren (in diesem Fall tragen die Kinder Jacken, Mützen, ggf. Schal) sowie 10 min Lüftung nach 20 min Unterricht; ansonsten: 10 min Lüftung nach 20 min Unterricht**
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z.B. Schlegel, Trommeln) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Instrumenten.

d) Nutzung des PC-Raums und der Schülerbibliothek

- Der PC-Raum und die Schülerbibliothek können von Kindern einer Klasse ohne Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Die Sitzordnung aus dem Klassenzimmer ist so gut wie möglich auf den PC-Raum zu übertragen.
- Vor und nach der Benutzung der Tastatur bzw. vor und nach der Ausleihe waschen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände. Sie werden vorab nochmals gezielt über die Vorgaben zur Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund; Niesen in die Armbeuge) belehrt. Bei Nichtbeachtung muss die Tastatur im Anschluss desinfiziert werden.
- Bei Klassenwechsel ist auf einen mindestens 10-minütigen Frischluftaustausch zu achten.

e) Vorkurs Deutsch

- Der Vorkurs Deutsch findet im Vorkursraum und damit getrennt von den restlichen Schulklassen statt.
- Die Kinder kommen zeitversetzt nach den Schulkindern an der Schule an und betreten und verlassen das Schulgebäude über den Eingang Bühnenraum.
- Beim Betreten und Verlassen des Schulhauses desinfizieren sich die Kinder die Hände.

- Die Kinder benutzen die Toiletten im Erdgeschoss (Schwalbennest). Damit kommen sie mit keinen Schulkindern in Berührung.
- In einem Vorkurs sind Kinder aus höchstens zwei Einrichtungen. Zwischen den Kindern zweier Einrichtungen wird durch eine entsprechende Sitzordnung ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten.
- Die Lehrkraft hält zu den Kindern einen Mindestabstand von 1,5m ein. Kann aus pädagogischen Gründen (z. B. genaues Erklären) der Abstand nicht eingehalten werden, trägt die Lehrkraft eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Vorkursraum wird ständig belüftet. Bei sehr kalten Temperaturen kommt ein CO2-Messgerät zum Einsatz (Lüftung bei >1000ppm).
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

8) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Größere Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabende, ... werden auf das nötige Maß begrenzt.

9) Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (z.B. als Experte, im Rahmen von Elterngesprächen).
- Auch für diese gilt: Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen die Schule **nicht** betreten.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige / stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.
- Finden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. bei Schulgottesdiensten).

10) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden. Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende **dreistufige Verfahren**, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt. Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als **Richtwerte** zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe dienen.

- Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei **Stufe 1 und 2** in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern **über mehrere Tage hinweg** aufgetreten sein, um eine belastbare Entscheidung treffen zu können.
- Bei **Stufe 3** (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann zu erstellenden Beschränkungskonzepts unter Berücksichtigung des Ausbruchsgeschehens festgelegt werden, **zeitnah** bei Überschreitung des Schwellenwerts erfolgen.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

(Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt)

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner

(Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt)

- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht **keine Maske** getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

(Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt)

➤ **Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz**

im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen, gilt auch für Lehrkräfte

○ Ausnahme: kleine Pause während des Essens und Trinkens, ggf. öfter mal eine Trinkpause einbauen (nach ca. 30 - 45min).

○ Möglichst 1x nach 3 Unterrichtsstunden sollte die Maske gewechselt werden (alte Maske wird im Schulranzen, ggf. in einer Box verstaut).

➤ **Fachunterricht Sport**

○ Im Sportunterricht gilt keine Pflicht zum Tragen der MNB. Auf den Mindestabstand wird geachtet.

○ Der Schwimmunterricht ist ausgesetzt.

➤ **Fachunterricht Musik**

○ Abstand von 2,5m während des Singens → Markierungen in der Aula werden entsprechend angepasst.

○ wenn möglich: Dauerlüftung während des Singens durch die beiden Außentüren (in diesem Fall tragen die Kinder Jacken, Mützen, ggf. Schal) sowie 10 min Lüftung nach 20 min Unterricht; ansonsten: 10 min Lüftung nach 20 min Unterricht

➤ **Große Pause**

○ Masken können in der Pause abgenommen werden, allerdings muss dann der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

➤ **Sonstiges**

○ Der Vorkurs Deutsch ist ausgesetzt.

○ Die Klassenlehrkräfte führen eine Belehrung über die neu geltenden Maßnahmen durch.

Nach entsprechender Entscheidung des örtlichen Gesundheitsamtes in der Stufe 3 möglich:

➤ Wiedereinführung des **Mindestabstands von 1,5 m** → Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine **zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen** und eine damit

verbundene **Unterrichtung der Gruppen im Wechsel** von Präsenz- und Distanzunterricht.

➤ **Sportunterricht:**

- Sportpraktische Übungen sind zulässig, soweit dabei ein Tragen der MNB zumutbar / möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird.
- Option 1: Sport in der Turnhalle mit Maske (nicht zu bewegungsintensiv)
- Option 2: Sport auf dem Pausenhof / Hartplatz ohne Maske, dafür mit Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (z. B. Ball passen über Distanz, ...)

Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher **grundsätzlich nicht**. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März 2020 bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Falls in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle möglich ist, finden – soweit betroffen - umgehend Testungen bei Schülern (sowie ggf. Personal) statt, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt. Die sich daraus ergebenden Zahlen an Neuinfektionen sind bei der Beurteilung der jeweiligen Inzidenzzahlen in den eben dargestellten Stufen 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen („bereinigte“ Inzidenzzahlen).

11) Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.
- Ggf. sollte Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.

12) Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- In Stufe 1 und 2 (siehe Punkt 10) dürfen **Kinder mit milden Krankheitszeichen** wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten **die Schule besuchen**.
- **Kranke Schüler** in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht** in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- In der Regel ist in Stufe 1 und 2 **keine Testung auf Sars-CoV-2** erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.
 - Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall.

13) Belehrung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler

Schulleitungen und Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung der Schutz- und Hygieneregeln **mit gutem Beispiel** voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Am Anfang des Schuljahres sind die Schülerinnen und Schüler aller Klassen über folgende Bereiche zu belehren und entsprechend anzuleiten:

- **Hände waschen bzw. desinfizieren**
 - mit Seife für 20 bis 30 s
 - alle Flächen benetzen
- **korrekte Handhabung einer Mund-Nasen-Bedeckung**
 - Platzierung über Mund, Nase, Wangen
 - beim Abnehmen und Aufsetzen nur an den Bändern berühren
 - bei Nichtbenutzung **an einen Karabinerhaken am Platz hängen (Organisation durch die Klassenleitung)**

- keine Benutzung durch andere Personen
- Reinigung so häufig wie möglich bei 60° C mit Vollwaschmittel

Geeignete Materialien stehen auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

14) Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Die jeweils verantwortliche Lehrkraft dokumentiert im **Klassentagebuch**,

- welche fremden Personen sich wann in der Schule aufgehalten haben (z. B. bei Elterngesprächen, ...),
- und hält dort auch den aktuellen und jeweils vorhergehenden Sitzplan
- sowie eine Übersicht über Gruppenzusammensetzungen bereit (z. B. in der Gruppenarbeit, im Sport, ...).

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Schülerinnen und Schüler, die die **Warn-App** nutzen möchten, ist zu gestatten, dass ein **Mobiltelefon im Schulgelände** und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

15) Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m

häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNB) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.

- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete MNB tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Änderungen zum Schutz- und Hygienekonzept vom 06.10.2020

Gez. Inge Weber, Rektorin

Dr. Julia Garhammer, Konrektorin und Hygienebeauftragte